

Satzung

des Chaos Computer Club Freiburg

24. Mai 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chaos Computer Club Freiburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere in Hinsicht neuer technischer Entwicklungen, des Informationsrechts und verwandter Themen. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von regelmäßigen öffentlichen Treffen und Informationsveranstaltungen
 - Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien
 - Dialog und Kooperation mit technischen, kulturellen und Bildungseinrichtungen, vor allem Früherziehung, Bildung und Weiterbildung
 - Veranstaltungen internationaler Kongresse

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vereinsmitgliedern für ihre reine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich durch besondere Verdienste im Sinne des Vereins oder die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke hervor getan haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
3. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag des potentiellen Mitglieds über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung nach demselben Verfahren wie bei Ausschluss eines Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach positivem Aufnahmebescheid mit dem Eingang des Aufnahmebeitrags und des ersten Mitgliedsbeitrags. Sie dauert mindestens ein Jahr und verlängert sich bei nicht fristgerecht eingereichter Austrittserklärung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. bei natürlichen Personen mit deren Tod.
3. nach schriftlicher Austrittserklärung eines Mitglieds zum Ende des Mitgliedszeitraums nach § 4 Abs. 5, die vor Ablauf dieses Zeitraums schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss.
4. bei Mitgliedern, die sich nach schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit Mitgliedsbeiträgen im Verzug befinden.
5. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Aufnahmebeitrag und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, die im Voraus zu entrichten sind. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) 2 Beisitzern (optional)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen.
3. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zuzustellen. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.
5. Mitglieder können zu den bestehenden Tagesordnungspunkten weitere Anträge stellen, wenn sie diese dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich zur Bekanntgabe mitteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung der nachträglichen Anträge zur Beschlussfassung. Ausgenommen sind Vorstandswahlen, Änderungen am Vereinszweck oder der Satzung. Diese können nicht durch Nachtrag der Tagesordnung hinzugefügt werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
8. Niederschrift
 - a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist auf Anfrage beim Vorstand einsehbar. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung der Niederschrift kein Einspruch gilt diese als genehmigt.
 - b) Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - i. Ort und Tag der Versammlung
 - ii. Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - iii. die Zahl der erschienen Mitglieder
 - iv. Angaben zu den gefassten Beschlüssen mit genauen Abstimmungsergebnissen
 - v. die Anwesenheitsliste als Anlage
 - vi. die erforderlichen Unterschriften
9. Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, ist stimmberechtigt.
10. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. wählt und kontrolliert den Vorstand und den Schatzmeister.
2. prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Schatzmeisters und erteilt die Entlastung von Schatzmeister und Vorstand.
3. entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
4. trifft Mehrheitsentscheidungen mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
5. kann den Vereinszweck mit der Zustimmung von drei Vierteln aller teilnehmenden Mitglieder ändern.
6. kann die Vereinssatzung mit Zustimmung von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder ändern.

7. gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen spätestens eine Woche vorher schriftlich zu laden ist. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl des vakanten Postens einberufen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beisitzer.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand in wichtigen Dingen gemeinsam beschließt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt, er bleibt jedoch bis zu Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
2. In dringenden, keinen Aufschub duldenden Dingen kann der Vorstand mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder über diese Befugnisse hinaus handeln. Diese Bestimmung betrifft das Innenverhältnis. Er ist verpflichtet die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt.

§ 12 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied auf Antrag ausschließen.
2. Gegen diesen Ausschluss kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

3. Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit kann den Ausschluss ablehnen.
4. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer acht.
3. Der Antrag auf Auflösung muss der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor ihrer Tagung vorgelegt worden sein.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chaos Computer Club e.V. (VR 010940, Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

§ 14 Schriftform

Der in dieser Niederschrift verwendete Begriff der Schriftform schließt den der elektronischen Fernschriftform ein.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung des Vereins und Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Vorstandssitzung vom 24. Mai 2010 zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit neu gefasst.